

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1956

Nummer 37

Datum	Inhalt	Seite
10. 7. 56	Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre (Biggetalsperregesetz)	191
10. 7. 56	Gesetz über die Eingliederung von Teilen der Gemeinde Braschoß in die Stadt Siegburg und den Zusammenschluß der Gemeinden Alienbödingen, Happerschoß, Leuthausen und eines Teils der Gemeinde Braschoß zu einer neuen Gemeinde	192
10. 7. 56	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Amern und Weldriel, Landkreis Kempen-Krefeld	195
9. 7. 56	Verordnung über Einrichtung und Führung von Saatgutkontrollbüchern für landwirtschaftliches Saatgut	185
5. 7. 56	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Errichtung für den Bau und Betrieb einer 25-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Kerten nach Bedburg	196

Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre (Biggetalsperregesetz).

Vom 10. Juli 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zum Bau einer Biggetalsperre im Landkreis Olpe haben die durch die Biggetalsperre Begünstigten an den Ruhrtalsperrenverein in Essen einen Beitrag (Biggebeitrag) zu leisten. Der Biggebeitrag ist vom Ruhrtalsperrenverein ausschließlich zur Finanzierung des Baues der Biggetalsperre zu verwenden. Der Biggebeitrag ist eine öffentliche Last.

(2) Begünstigt im Sinne von Absatz 1 ist:

1. wer als Wasserbezieher oder Wasserentnehmer Wasser aus dem Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrwasser) erhält,
2. der Ruhrverband in Essen.

§ 2

(1) Wasserbezieher sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die von einem Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserversorgungsunternehmen) mit Ruhrwasser beliefert werden.

(2) Wasserentnehmer sind die Eigentümer, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von Anlagen, durch die Ruhrwasser entnommen wird. Der Eigentümer und der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Anlage haften für den Biggebeitrag als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Der Biggebeitrag der Wasserbezieher und Wasserentnehmer beträgt 2 Dpf. je m³ bezogenen oder entnommenen Ruhrwassers.

(2) Für Beitragspflichtige, die in einem von dem Talsperrenausgleich nicht unmittelbar beeinflußten Teil des Einzugsgebietes der Ruhr Wasser entnehmen oder solches Wasser beziehen (Oberlieger), beträgt der Biggebeitrag 0,5 Dpf. je m³ bezogenen oder entnommenen Wassers.

(3) Beitragspflichtige, die ein Wasserversorgungsunternehmen betreiben, haben den Biggebeitrag nur für den Teil des bezogenen oder entnommenen Ruhrwassers zu

leisten, der von ihnen nicht in das Rohrnetz der öffentlichen Wasserversorgung weitergeleitet wird.

§ 4

Bei Bezug oder Entnahme von Ruhrwasser, das ausschließlich zu Kühlzwecken verwendet und danach den Wasserläufen im Einzugsgebiet der Ruhr mit einem Verlust von nicht mehr als 0,5 v. H. unmittelbar wieder zugeleitet wird, ist der Biggebeitrag auf Antrag des Beitragspflichtigen für nur 10 v. H. dieser Wassermenge festzusetzen.

§ 5

(1) Werden in einer Gemeinde Wasserbezieher aus einem zusammenhängenden Wasserrohrnetz versorgt, das sowohl mit Ruhrwasser als auch mit anderem Wasser gespeist wird, so ist bei ihnen der Ruhrwasseranteil nach dem Verhältnis zu berechnen, in dem im vorhergehenden Kalenderjahr die in dieses Rohrnetz eingespeiste Ruhrwassermenge zu der insgesamt eingespeisten Wassermenge stand.

(2) Hat im Falle des Absatzes 1 die eingespeiste Ruhrwassermenge im Vorjahr 90 % oder mehr der insgesamt in das Rohrnetz eingespeisten Wassermenge betragen, so ist bei der Beitragsberechnung nicht nur von der Ruhrwassermenge des Wasserbeziehers, sondern von der insgesamt von ihm bezogenen Wassermenge auszugehen. Hat die Ruhrwassermenge 10 % oder weniger der insgesamt in das Rohrnetz eingespeisten Wassermenge betragen, so wird ein Biggebeitrag nicht erhoben.

§ 6

(1) Der Ruhrverband hat als Biggebeitrag, beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jährlich 1,8 Millionen DM zu leisten.

(2) Der Ruhrverband deckt den Biggebeitrag durch Beiträge, zu denen er seine Beitragspflichtigen, mit Ausnahme des Ruhrtalsperrenvereins, veranlagt. Die Vorschriften der §§ 12 Abs. 2 und 3, 13 bis 22 des Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (Gesetzesamml. S. 305) finden Anwendung. Die Biggetalsperre gilt als Genossenschaftsanlage i. S. von § 19 des Ruhrreinhaltungsgesetzes.

§ 7

Der Beitrag kann im Einzelfalle mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8

(1) Die Beitragspflichtigen werden von dem Ruhtalsperrenverein durch Beitragsbescheid veranlagt.

(2) Die Wasserbezieher sollen gleichzeitig mit der Rechnung für das ihnen gelieferte Wasser veranlagt werden.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats seit Bekanntwerden Beschwerde bei dem Berufungsausschuß des Ruhtalsperrenvereins erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Ruhtalsperrenverein anzubringen, der sie unverzüglich dem Berufungsausschuß vorzulegen hat, wenn er nicht selbst der Beschwerde abhilft.

§ 9

(1) Die Wasserversorgungsunternehmen haben den Biggebeitrag ihrer Wasserbezieher auf Anfordern des Ruhtalsperrenvereins einzuziehen und an den Ruhtalsperrenverein abzuführen.

(2) Der Ruhtalsperrenverein kann den Biggebeitrag im Verwaltungzwangsverfahren beitreiben.

§ 10

Die Landesregierung hat den Biggebeitrag im Wege der Rechtsverordnung herabzusetzen oder aufzuheben, wenn die Verpflichtungen, die der Ruhtalsperrenverein zum Bau der Biggetalsperre eingegangen ist, dies zu lassen.

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer auf Fragen des Ruhtalsperrenvereins oder des Ruhrverbandes, die zum Zwecke der Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichtet werden, vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBI. I S. 177) findet entsprechende Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident in Arnsberg.

§ 12

Ist eine der in § 11 bezeichneten Handlungen in dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens begangen worden, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu 50 000,— DM festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflichten verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 13

Auf nichtbeamtete Personen, deren sich der Ruhtalsperrenverein oder der Ruhrverband bei der Ermittlung von Unterlagen für die Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes bedient, findet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) Anwendung.

§ 14

Der Ruhtalsperrenverein ist berechtigt, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grund- eigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzesamml. S. 221) und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzesamml. S. 211) das erforderliche Grundeigentum nach von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigten Bauplänen im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

§ 15

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit aus der unteren Ruhr über den Verbindungskanal Wasser zur notwendigen Speisung von Schiffahrtskanälen entnommen wird.

§ 16

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zgleich für den Innenminister:
Weyer.

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Kultusminister:
Prof. Dr. Lüchtenberg.

— GV. NW. 1956 S. 191.

Gesetz

über die Eingliederung von Teilen der Gemeinde Braschoß in die Stadt Siegburg und den Zusammenschluß der Gemeinden Altenbödingen, Happerschoß, Lauthausen und eines Teils der Gemeinde Braschoß zu einer neuen Gemeinde.

Vom 10. Juli 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Die Gemeinde Braschoß, Siegkreis, wird mit Ausnahme der Ortsteile Münchshecke und Seligenthal in die Stadt Siegburg eingegliedert.

§ 2

Die Gemeinden Altenbödingen, Happerschoß, Lauthausen und die Ortsteile Münchshecke und Seligenthal der Gemeinde Braschoß werden zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Lauthausen zusammengeschlossen.

§ 3

Die Grenze zwischen der Stadt Siegburg und der neuen Gemeinde Lauthausen verläuft wie folgt:

Von dem Punkt, an dem die bisherigen Grenzen der Gemeinden Braschoß, Neunkirchen und Happerschoß zusammen treffen, entlang der Grenze zwischen den bisherigen Gemeinden Braschoß und Happerschoß bis zu dem Punkt, an dem diese auf die Sohle des Staudamms der Wahnbachtalsperre trifft. Von dort verläuft die Grenze an der Sohle des Staudamms entlang bis zu seinem nordwestlichen Endpunkt, folgt dann der neu ausgebauten Zufahrtstraße und der Wahnbachtalstraße an deren Nord- und Westseite bis zu dem Punkt, an dem der sogenannte Kirchweg auf die Wahnbachtalstraße stößt, folgt dem Kirchweg auf der Nordseite bis zu dem in südöstlicher Richtung auf die Bebauungsgrenze des Ortsteils Kaldaun führenden Weg, verläuft an dessen Nordrand nach Südosten bis zu dem am weitesten östlich gelegenen Weg, der auf die Wahnbachtalstraße stößt (Bebauungsgrenze des Ortsteils Kaldaun), folgt diesem auf der Ostseite bis zur Wahnbachtalstraße und verläuft dann am Nordrand der Wahnbachtalstraße nach Westen bis zu dem Punkt, an dem der in die Sieg führende Graben die Wahnbachtalstraße unterquert, und folgt diesem an der Ostseite bis zur Sieg.

§ 4

Das Amt Lauthausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Gemeinde Lauthausen.

§ 5

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Siegburg und der Gemeinde Braschoß vom 8. September 1955, der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Braschoß, Altenbödingen, Happerschoß und Lauthausen vom 27. September 1955 und der Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Stadt Siegburg, der Gemeinde Braschoß, der Gemeinde Altenbödingen, der Gemeinde Hap-

perschoß, der Gemeinde Lauthausen und dem Amte Lauthausen vom 8. September 1955 werden bestätigt. Sie treten mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 6

Der Rat der neuen Gemeinde Lauthausen wird bei den allgemeinen Kommunalwahlen des Jahres 1956 gewählt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich für den Innenminister:
Weyer.

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Siegburg und der Gemeinde Braschoß.

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Aus dringenden Gründen des übergemeindlichen öffentlichen Interesses wird der von der Gemeindevorstellung der Gemeinde Braschoß durch Beschuß vom 27. Juli 1955 und von der Stadtvertretung von Siegburg durch Beschuß vom 1. September 1955 in seinen Grenzen festgelegte Teil der Gemeinde Braschoß in die Stadt Siegburg in dem durch die Gemeindeordnung vorgeschriebenen Verfahren eingegliedert.

(2) Die Stadt Siegburg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Braschoß mit Ausnahme des in den nicht eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Braschoß gelegenen Grundvermögens.

§ 2

Regelung zur Durchführung der Gebietsänderung

Die vertragschließenden Parteien, in ihren Zielen einig, treffen folgende aus Anlaß der Gebietsänderung (§ 1) notwendig werdenden Regelungen:

§ 3

Einwohnerschaft und Ortsnamen

(1) Die Einwohner des eingegliederten Gebietes besitzen die volle Gleichberechtigung mit den übrigen Einwohnern der Stadt Siegburg. Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet wird auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Siegburg angerechnet.

(2) Die einzelnen Ortschaften des eingegliederten Gebietes behalten ihre bisherigen Namen mit dem Zusatz Siegburg (z. B. Siegburg-Braschoß, Siegburg-Kaldauen) bei.

§ 4

Steuerliche Regelung

(1) Für die Dauer von zehn Jahren nach der Eingliederung werden den Steuerpflichtigen in dem eingegliederten Gebiet folgende Hebesätze zugestellt:

- a) für die Grundsteuer A der Hebesatz 110,
- b) für die Grundsteuer B der Hebesatz 180,
- c) für die Gewerbesteuer der Hebesatz 240,
- d) Lohnsummensteuer wird für den gleichen Zeitraum nicht erhoben.

(2) Gleichfalls für die Dauer von zehn Jahren nach der Eingliederung beträgt der Hundesteuersatz in dem eingegliederten Gebiet DM 8,—, für den zweiten Hund DM 12,— und jeden weiteren Hund DM 20,—.

(3) Getränkesteuer und Vergnügungssteuer werden für zehn Jahre in der gleichen Form und Höhe wie bisher erhoben.

(4) Wird die Eingliederung im Laufe des Rechnungsjahrs wirksam, so werden für den Rest des Rechnungsjahrs alle Gemeindesteuern unverändert weitergezahlt. Die zehnjährige Frist beginnt in diesem Falle mit dem auf die Eingliederung folgenden Rechnungsjahr.

(5) Die Steuern werden in dem eingegliederten Gebiet in der bisher üblichen Weise (örtliche Steuererhebungsstermine) weiter erhoben.

§ 5

Ortsrecht

Unbeschadet der steuerlichen Sonderregelung des § 4 tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegten Tage der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung das in Siegburg gültige Ortsrecht in dem eingegliederten Gebiet mit der Maßgabe in Kraft, daß

- a) das Recht der Hausschlachtung sowie die für die vorhandenen gewerblichen Metzgereibetriebe bisher geltende Regelung bestehen bleiben,
- b) die örtlichen Friedhöfe erhalten bleiben und die bisherigen Friedhofsgebühren für die Dauer von zehn Jahren beibehalten werden, soweit nicht vermehrte öffentliche Aufwendungen eine Erhöhung rechtfertigen,
- c) der im Jahre 1952 zwischen der Gemeinde Braschoß und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk abgeschlossene Stromlieferungsvertrag (B-Vertrag) übernommen wird,
- d) kommunale Abgaben, die in dem eingegliederten Gebiet bisher nicht erhoben wurden, auch in Zukunft nicht erhoben werden, solange nicht die gleichen Voraussetzungen für sie vorliegen wie im bisherigen Stadtgebiet. Straßenanliegerbeiträge werden für die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Straßen und Wege nicht erhoben.

§ 6

Wirtschaftliche Bestimmungen

(1) Im Rahmen der Aufschließung des eingegliederten Gebietes stellt die Stadt Siegburg für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1955, einen jährlichen Betrag von DM 100 000,— bereit. Der genannte Betrag findet ausschließlich für die Instandsetzung des vorhandenen Gemeindestraßen- und Wegenetzes Verwendung. Ein Drittel des Betrages wird in der bisherigen so genannten Obergemeinde Braschoß und zwei Drittel in der bisherigen sogenannten Untergemeinde Braschoß eingesetzt.

(2) Da die Bleibachtalstraße von Schneffelrath ins Wahnbachtal infolge der Errichtung der Talsperre fortfällt, ist grundsätzlich der Wahnbachtalsperrenverband verpflichtet, eine neue Verbindungsstraße von der Obergemeinde Braschoß zur Untergemeinde Braschoß zu schaffen. Die Stadt Siegburg sichert zu, die neue Verbindungsstraße auf ihre Kosten binnen zwei Jahren nach Fertigstellung der Talsperre anzulegen, falls diese Aufgabe nicht im Rahmen der Errichtung der Talsperre erfüllt wird. Der in Absatz 1 bezeichnete Betrag bleibt hierbei unberührt.

§ 7

Ständiger Beirat

(1) Die Stadt Siegburg bildet sofort nach der Eingliederung einen ständigen Beirat zur Wahrung aller Interessen der bisherigen Gemeinde Braschoß. Der Beirat besteht aus je zwei sachkundigen Bürgern der bisherigen Obergemeinde Braschoß und der bisherigen Untergemeinde Braschoß, die von den Einwohnern dieser Gebiete durch Bürgerversammlungen für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtvertretung bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirats sind auf Verlangen in der Ratsversammlung der Stadt Siegburg und in den Ausschüssen anzuhören.

(2) Zu den Aufgaben des ständigen Beirats zählt insbesondere die Beratung der Stadtvertretung hinsichtlich der Verwendung der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Beträge sowie hinsichtlich der Linienführung und Ausführung der gegebenenfalls gemäß § 6 Abs. 2 anzulegenden Straße.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Siegburg, am 8. September 1955.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag
zwischen den Gemeinden Braschoß, Altenbödingen,
Happerschoß und Lauthausen.

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Altenbödingen, Happerschoß und Lauthausen und der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Braschoß durch Beschuß vom 27. Juli 1955 in seinen Grenzen festgelegte Teil der Gemeinde Braschoß werden unter Auflösung des Amtes Lauthausen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, die den Namen Lauthausen erhält.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die zusammengeschlossene Gemeinde Lauthausen ist Rechtsnachfolger des Amtes Lauthausen, der Gemeinden Altenbödingen, Happerschoß und Lauthausen, der Gemeinde Braschoß nur insoweit, als es sich aus § 3 dieses Vertrages bezüglich des Grundvermögens ergibt.

§ 3

Auseinandersetzung

1. Die in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Sondervermögen:
 - Altenbödingen und Consorten
 - Dorf Bröl
 - Lauthausen
 - Lauthausen und Consorten
 bleiben in ihrer derzeitigen Rechtsnatur erhalten, d. h. die Erträge aus diesem Vermögen dürfen nur für Gemeindeeinrichtungen in den Gebietsteilen angelegt werden, denen sie auch bisher zustanden. Einzelheiten der Beschußfassung über die Anlage der Erträge werden in der Haupisatzung der zusammengeschlossenen Gemeinde festgelegt.
2. Das in dem Gebietsteil der Gemeinde Braschoß, der in den Zusammenschluß mit eingezogen ist, gelegene Grundvermögen der Gemeinde Braschoß wird im Wege der Rechtsnachfolge Vermögen der neuen Gemeinde Lauthausen.
3. Als Ablösung für den Anteil des in den Zusammenschluß einbezogenen Teils der Gemeinde Braschoß am Schulvermögen der Gemeinde Braschoß besuchen die Kinder der Ortschaft Seligenthal mit den dazugehörigen Gebieten weiterhin die Schule in Kaldauen ohne Zahlung eines Gastschulgeldes bis zur Neuerrichtung einer Schule für Seligenthal, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwanzig Jahren nach der Gebietsänderung.
4. Bis zur Anlegung eines neuen Friedhofes in Kaldauen haben die Einwohner von Kaldauen mit den dazugehörigen Gebieten das Recht, den Friedhof in Seligenthal mit seinen Einrichtungen nach den für ihn geltenden Bestimmungen zu benutzen.
5. Die während der Bauzeit der Wahnbachtalsperre durch den Bau im Baugebiet der Sperre anfallenden Gewerbesteuern stehen der neuen Gemeinde Lauthausen zu und dürfen nur für Gemeindeeinrichtungen im Talsperrengebiet angelegt werden, insbesondere für den Straßenbau in der Ortschaft Seligenthal und den dazugehörigen Gebieten.
6. Mit der unter Ziffer 2—5 getroffenen Regelung ist die Auseinandersetzung zwischen der Ortschaft Kaldauen, der sogenannten Obergemeinde mit den dazugehörigen Gebieten einerseits und der Ortschaft Seligenthal mit den dazugehörigen Gebieten andererseits hinsichtlich des Gemeindevermögens der Gemeinde Braschoß abschließend geregelt und werden die beiderseitigen Ansprüche gegeneinander aufgehoben.
7. Die Ortschaft Seligenthal erhält unverzüglich, spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Wahnbachtalsperre, eine Wasserleitung. Die Vorrarbeiten werden sofort in Angriff genommen. Die zusammengeschlossene Gemeinde verpflichtet sich, für den Fall, daß die Einwohner dieser Ortschaft durch die Wahnbachtalsperre Schaden erleiden, die berechtigten Interessen der Betroffenen mit allem Nachdruck gegenüber dem Wahnbachtalsperrenverband zu vertreten.

§ 4

Ortsrecht

In allen Gemeinden und Gemeindeteilen bleibt das bisherige Ortsrecht (Sitzungen aller Art) für eine Übergangszeit von 3 Monaten in Kraft.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in den bisherigen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen Gemeinde Lauthausen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Allner, den 27. September 1955.

Anlage 3

Auseinandersetzungsvertrag
zwischen der Stadt Siegburg, der Gemeinde Braschoß, der
Gemeinde Altenbödingen, der Gemeinde Happerschoß,
der Gemeinde Lauthausen und dem Amt Lauthausen.

§ 1

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Vermögensauseinandersetzung ist der Tag, an dem die Gebietsänderung zwischen der Stadt Siegburg und der Gemeinde Braschoß in Kraft tritt.

§ 2

Vermögen und Schulden des Amtes Lauthausen übernimmt als dessen Rechtsnachfolger die neue Gemeinde Lauthausen. Eine Aufteilung des als realisierbares Amtsvermögen allein vorhandenen Wertes des Amtsgebäudes und des Basaltsteinbruches findet nicht statt. Im Ausgleich für den Anteil der Ortschaft Seligenthal mit den dazugehörigen Gebieten am Gemeindevermögen der Gemeinde Braschoß verzichtet die Stadt Siegburg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Braschoß zugunsten des Amtes bzw. der neuen Gemeinde Lauthausen auf die während der Bauzeit der Wahnbachtalsperre durch den Bau im Baugebiet anfallenden Gewerbesteuern.

§ 3

Das Amt Lauthausen bzw. dessen Rechtsnachfolger, die neue Gemeinde Lauthausen, betreut die Amtsiedlung Kaldauen bis zu der Übertragung der Siedlung an die Siedler. Die vom Amt Lauthausen in der Amtsiedlung investierten eigenen Geldmittel werden bei der Übertragung an die Siedler dinglich gesichert. Nach der Übertragung der Siedlung an die Siedler übernimmt die Stadt Siegburg die weitere Betreuung der Siedler und löst die in Satz 2 genannten dinglich gesicherten Eigenmittel des Amtes Lauthausen in der Form ab, daß sie Gläubiger wird und der neuen Gemeinde Lauthausen die vom Amt Lauthausen investierten Eigenmittel in Höhe der valuierten Sicherungen erstattet.

§ 4

Durch die Eingliederung eines Teiles der Gemeinde Braschoß in die Stadt Siegburg ist eine Verminderung des Personalbestandes bei der Verwaltung des Amtes Lauthausen bzw. bei deren Nachfolgerin, Gemeinde Lauthausen, durchzuführen. Die Stadt Siegburg übernimmt einen der Verminderung des Arbeitsanfalles entsprechenden Anteil der Beamten und Angestellten. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien wird die oberste Aufsichtsbehörde gebeten, gemäß § 30 Abs. 3 und § 215 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) zu entscheiden, daß folgende Beamten und Angestellten des Amtes Lauthausen von der Stadt Siegburg übernommen werden:

Amtsobersekretär Prinz,
 Verwaltungsangestellte Schmitt und Limbach.

§ 5

Mit vorstehender Regelung ist die Auseinandersetzung zwischen den vertragschließenden Gebietskörperschaften hinsichtlich des Amtsvermögens abschließend geregelt. Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Siegburg, den 8. September 1955.

— GV. NW. 1956 S. 192.

Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Gemeinden Amern und Waldniel,
Landkreis Kempen-Krefeld.

Vom 10. Juli 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Amern, Landkreis Kempen-Krefeld, werden die Ortsteile Ungerath und Geneschen II, und zwar im einzelnen die nachfolgenden Flurstücke, in die Gemeinde Waldniel, Landkreis Kempen-Krefeld, eingegliedert:

Gemarkung Amern St. Anton

Flur 24 Flurstücke 152 und 153

Flur 25 Flurstücke 2 bis 10, 12, 13 und 14, 16 bis 30, 42, 43, 46 und 47

Flur 26 ganz mit den Flurstücken 1 bis 18, 20 bis 48, 50/2, 51/1, 51/2, 52 bis 72, 74 bis 84, 88 bis 105

Flur 27 ganz mit den Flurstücken 1 bis 4, 6 und 7, 10 bis 79, 81 bis 278, 280 bis 283

Flur 28 ganz mit den Flurstücken 1, 3 bis 100, 102 bis 113, 115 bis 139, 141 bis 161, 164 bis 171

Flur 29 ganz mit den Flurstücken 1 bis 188

Flur 30 ganz mit den Flurstücken 1 bis 10, 11/1, 11/2, 12 bis 15, 16/1, 16/2, 17 bis 21, 23 bis 37

Flur 31 ganz mit den Flurstücken 1 bis 46, 48 bis 64, 65/1, 65/2, 66 bis 145.

Die neue Gemeindegrenze verläuft wie folgt:

Von dem im Meßtischblatt verzeichneten Höhepunkt 64,0, der nordöstlich Lousberg an der jetzigen Gemeindegrenze zwischen den Gemarkungen Lüttelforst und Amern St. Anton liegt, in östlicher Richtung entlang der Nordseite des Krüchten Mühlenweges bis zur Nordseite der Umgehungsstraße 230, von dort entlang dieser Umgehungsstraße westwärts in einer Länge von etwa 500 m bis zu dem von der Umgehungsstraße im nördlicher Richtung abzweigenden Feldweg (Rügensweg) und diesem an der Ostseite entlang folgend bis zur jetzigen Gemeindegrenze Amern-Waldniel am Kranenbach.

(2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde vom 5. September 1955 über die Einzelheiten der Gebietsänderung erhalten die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz und werden in dieser Fassung bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.
 Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
 zugleich für den Innerminister:

Weyer.

Anlage

Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung anlässlich der Eingliederung der zur Gemeinde Amern gehörenden Ortsteile Ungerath und Geneschen II in die Gemeinde Waldniel.

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW.

S. 283) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses des Landkreises Kempen-Krefeld folgendes bestimmt:

§ 1

Rechtsnachfolge

Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung der Ortsteile Ungerath und Geneschen II in die Gemeinde Waldniel gehen für das von der Gebietsänderung betroffene Gebiet die Rechte und Pflichten der Gemeinde Amern auf die Gemeinde Waldniel über; das gilt insbesondere für das Eigentum an öffentlichen Wegen, jedoch nicht für das sonstige Grundeigentum der Gemeinde Amern.

§ 2

Ausgleichung

Die Gemeinde Waldniel zahlt an die Gemeinde Amern eine zinsfreie Abfindungssumme von insgesamt 400 000 DM, und zwar im Rechnungsjahr 1956 20 000 DM, in den Rechnungsjahren 1957 bis 1965 je 40 000 DM, im Rechnungsjahr 1966 20 000 DM. Mit der Zahlung der Abfindungssumme gelten alle der Gemeinde Amern durch die Ausgliederung entstandenen und entstehenden Nachteile als ausgeglichen.

§ 3

Ortsrecht

Das für die Gemeinde Waldniel geltende Ortsrecht tritt sechs Monate nach dem Beginn der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in dem eingegliederten Gebiet in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt für das eingegliederte Gebiet das Ortsrecht der Gemeinde Amern außer Kraft.

§ 4

Bürgerrecht

(1) Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Waldniel angerechnet.

(2) Den Einwohnern des eingegliederten Ortsteils wird zugesichert, daß nach der Eingliederung die in ihren Gebieten althergebrachten Bräuche, wie Schützenfeste usw. selbstständig gefeiert werden dürfen.

Kempen-Krefeld, den 5. September 1955.

Der Oberkreisdirektor
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

— GV. NW. 1956 S. 195.

Verordnung

über Einrichtung und Führung von Saatgutkontrollbüchern für landwirtschaftliches Saatgut.

Vom 9. Juli 1956.

Auf Grund des § 60 Abs. 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juli 1953 (BGBI. I S. 450) und der Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 429) wird verordnet:

§ 1

(1) Betriebe, die landwirtschaftliches Saatgut anerkenntungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, haben Saatgutkontrollbücher in Buch- oder Karteiform einzurichten und zu führen.

(2) In die Saatgutkontrollbücher ist einzutragen:

A. bei Eingang von Saatgut

- 1) die fortlaufende Nummer der Eintragung,
- 2) der Tag, an dem der Betrieb Saatgut erwirbt (das Eigentum, den unmittelbaren Besitz oder die Verfügungsmacht erlangt),
- 3) die Menge,
- 4) der Name und die Anschrift des Lieferers,

- 5) a) bei anerkanntem Saatgut der Sortenname, die Anerkennungsstufe und die Nummer der Anerkennungsbescheinigung,
 b) bei zugelassenem Saatgut die Eigenschaft als Handelssaatgut, Importsaatgut oder Behelfssaatgut, die Art des Saatgutes und die Nummer der Zulassungsbescheinigung sowie bei Luzerne-, Klee- und Gräserarten auch die Herkunft.
- B. bei Abfüllung von Saatgut in Kleinpackungen (§ 4 a der Kennzeichnungsverordnung) und bei Mischung von Saatgut:
 1) die beim Eingang des Saatgutes gemäß A 1 eingetragene fortlaufende Nummer,
 2) bei Mischungen die fortlaufende Nummer der Mischung,
 3) die Menge des abgefüllten oder zur Herstellung von Mischungen verwendeten Saatgutes.
- C. bei Ausgang von Saatgut:
 1) die beim Eingang des Saatgutes gemäß A 1 eingetragene fortlaufende Nummer oder bei Mischungen die fortlaufende Nummer der Mischung gemäß B 2),
 2) der Tag, an dem der Betrieb das Saatgut an den Erwerber liefert,
 3) die Menge,
 4) der Name und die Anschrift des Erwerbers.
- (3) In die Saatgutkontrollbücher brauchen nicht eingetragen zu werden der Ein- und Ausgang von
 a) Saatgut in Kleinpackungen,
 b) Saatgutmischungen in Packungen bis zu 12,5 kg,
 c) Saatgut von Kartoffeln und Topinambur, das lose in Mengen bis zu 50 kg in den Verkehr gebracht wird,
 d) Wurzelreben aus Rebschulen, Schnittreben, Topf- und Kartonnagereben,
 e) Saatgut von Korbweiden.
- (4) Die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung von Saatgutkontrollbüchern entfällt, wenn alle in Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben in anderer Form übersichtlich aufgezeichnet werden.

§ 2

Verstöße gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 werden als Ordnungswidrigkeiten nach §§ 65, 66 des Saatgutgesetzes geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
 Düsseldorf, den 9. Juli 1956.

Der Minister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 195.

Anzeige
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 5. Juli 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 25 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Kenten nach Bedburg.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Juni 1956, S. 285, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation in Köln für den

Bau und Betrieb einer 25 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Kenten nach Bedburg und einer Abzweigleitung von Zieverich nach Bergheim-Heerstraße in den Gemeinden Bergheim, Paffendorf, Glesch und Bedburg im Landkreis Bergheim (Erft) im Regierungsbezirk Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 196.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.